

### Beschlussempfehlung

Hannover, den 06.10.2021

Ausschuss für Inneres und Sport

a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/7643

b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9075

Berichterstattung: Abg. Bernd-Carsten Hiebing (CDU)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9075 - mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen,
2. den Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/7643 - abzulehnen und
3. die Einsender der in die Beratungen zum Gesetzentwurf der Landesregierung einbezogenen Eingaben 02632/02/18, 02658/02/18, 02662/02/18, 02695/02/18, 02793/02/18, 02794/02/18, 02954/02/18 sowie den Einsender der in die Beratungen zum Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen einbezogenen Eingabe 02271/02/18 über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.

Thomas Adasch  
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9075

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

**Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften**

Artikel 1  
Änderung des Niedersächsischen  
Kommunalverfassungsgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 64), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 5 wird gestrichen.
  - b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:
 

„(5) Absatz 4 gilt nicht für kreisfreie Städte, die Landeshauptstadt Hannover, die Stadt Göttingen und große selbständige Städte.“
2. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „unterstellt“ durch das Wort „zugeordnet“ ersetzt.
  - b) In Absatz 4 Satz 3 werden nach den Worten „Ausschusses der Vertretung“ ein Komma und die Worte „eines Ausschusses nach § 73“ eingefügt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

„<sup>2</sup>Die Verkündung erfolgt nach Maßgabe näherer Bestimmung durch die Hauptsatzung

      1. in einem von der Kommune allein oder gemeinsam mit einer anderen Kommune herausgegebenen gedruckten amtlichen Verkündungsblatt,
      2. in einer oder mehreren örtlichen Tageszeitungen oder

**Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften**

Artikel 1  
Änderung des Niedersächsischen  
Kommunalverfassungsgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom **10. Juni 2021** (Nds. GVBl. S. **368**), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

„<sup>2</sup>Die Verkündung erfolgt nach Maßgabe näherer Bestimmung durch die Hauptsatzung

      1. in einem von der Kommune allein oder gemeinsam mit einer **oder mehreren** anderen Kommunen herausgegebenen gedruckten amtlichen Verkündungsblatt,
      2. *unverändert*



## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9075

## Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

dem Verkündungsblatt erfolgen. <sup>4</sup>Erfolgt die Verkündung nach Satz 1 in einem elektronischen amtlichen Verkündungsblatt oder nach Satz 2 auf der Internetseite, so ist in der Hauptsatzung die Internetadresse anzugeben. <sup>5</sup>Absatz 3 Sätze 1, 4 und 5 gilt entsprechend.“

- e) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.
- f) Im neuen Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 wird nach dem Wort „im“ das Wort „gedruckten“ eingefügt.

- g) Im neuen Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „bis 5“ durch die Angabe „bis 6“ ersetzt.

## 4. § 31 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird nach dem Wort „vertreten“ der Klammerzusatz „(Vertretungsberechtigte)“ eingefügt.

- b) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„<sup>4</sup>Der Einwohnerantrag soll eine von der Kommune erstellte Schätzung der Kosten für die Erfüllung des Begehrens enthalten.“

- c) Es werden die folgenden neuen Sätze 5 bis 7 eingefügt:

„<sup>5</sup>Die Kommune erstellt die Kostenschätzung auf Verlangen unverzüglich und teilt diese den Vertretungsberechtigten unverzüglich schriftlich oder in elektronischer Form mit. <sup>6</sup>Die Kostenschätzung muss auch die Folgekosten der Erfüllung des Begehrens berücksichtigen. <sup>7</sup>So weit die Vertretungsberechtigten die Kosten

**elektronische amtliche Verkündungsblatt eingesehen werden kann.** <sup>5</sup>Absatz 3 Sätze \_\_\_\_ 4 und 5 gilt entsprechend.“

- e) *unverändert*

- f) **Der neue Absatz 6 Satz 1 \_\_\_\_ wird wie folgt geändert:**

**aa) In Nummer 1** wird nach dem Wort „im“ das Wort „gedruckten“ eingefügt.

**bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:**

**„3. im elektronischen amtlichen Verkündungsblatt mit dessen Ausgabe.“**

- g) *unverändert*

## 4. § 31 \_\_\_\_ wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

**aa) In Satz 1 Halbsatz 1** wird das Wort „eingereicht“ durch das Wort „angezeigt“ ersetzt.

**bb) In Satz 3** wird nach dem Wort „vertreten“ der Klammerzusatz „(Vertretungsberechtigte)“ eingefügt.

\_\_\_\_\_ (*jetzt in Doppelbuchstabe cc enthalten*)

- cc) Der bisherige Satz 4 wird durch** die folgenden neuen Sätze 4 bis 7 **ersetzt:**

„<sup>4</sup>Die Kommune erstellt unverzüglich **nach der Anzeige des Einwohnerantrags** eine **Schätzung der Kosten für die** Erfüllung des Begehrens und teilt diese den Vertretungsberechtigten unverzüglich schriftlich oder in elektronischer Form mit. <sup>5</sup>Die Kostenschätzung muss auch die Folgekosten der Erfüllung des Begehrens

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9075

## Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

anders einschätzen, können sie ihre abweichende Auffassung in den Einwohnerantrag aufnehmen.“

- d) Der bisherige Satz 5 wird Satz 8.

## 5. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird die folgende neue Nummer 7 eingefügt:
- „7. Entscheidungen als Träger von Krankenhäusern oder des Rettungsdienstes,“.
- bb) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden Nummern 8 und 9.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird nach dem Wort „vertreten“ der Klammerzusatz „(Vertretungsberechtigte)“ eingefügt.
- bb) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden durch die folgenden neuen Sätze 5 bis 9 ersetzt:

„<sup>5</sup>Die Kommune erstellt unverzüglich eine Schätzung der Kosten für die Umsetzung der begehrten Sachentscheidung und teilt diese den Vertretungsberechtigten unverzüglich schriftlich oder in elektronischer Form mit. <sup>6</sup>Die Kostenschätzung muss auch die Folgekosten der Umsetzung der begehrten Sachentscheidung berücksichtigen. <sup>7</sup>Die Kostenschätzung ist in das Bürgerbegehren aufzunehmen. <sup>8</sup>Soweit die Vertretungsberechtigten die Kosten anders einschätzen, können sie ihre abweichende Auffassung in das Bürgerbegehren aufnehmen. <sup>9</sup>In diesem Fall

rens berücksichtigen. <sup>6</sup>**Die Kostenschätzung ist von den Vertretungsberechtigten in den Einwohnerantrag aufzunehmen.** <sup>7</sup>Diese können **zusätzlich eine abweichende eigene Kostenschätzung** in den Einwohnerantrag aufnehmen.“

- dd) Der bisherige Satz 5 wird Satz 8.

- b) **Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

„<sup>1</sup>**Der Einwohnerantrag ist bei der Kommune in schriftlicher Form einzureichen; die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 müssen bei Eingang erfüllt sein.**“

## 5. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) *unverändert*
- bb) **Satz 5 erhält folgende Fassung:**

„<sup>5</sup>**In der Anzeige kann beantragt werden, vorab zu entscheiden, ob die Voraussetzungen nach den Sätzen 1 bis 3 und Absatz 2 vorliegen.**“

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9075

## Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

ist das Bürgerbegehren der Kommune erneut anzuzeigen.“

- c) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) <sup>1</sup>Wenn in der Anzeige beantragt wird, zu entscheiden, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 und Absatz 3 Sätze 1 bis 3 vorliegen, hat der Hauptausschuss diese Entscheidung unverzüglich nach der Erstellung der Kostenschätzung zu treffen. <sup>2</sup>Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte berät die Bürgerinnen und Bürger, die ein Bürgerbegehren einreichen wollen, auf Verlangen in rechtlichen Fragen des Bürgerbegehrens; Kosten werden nicht erhoben.“

- d) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 5 bis 8.

- e) Im neuen Absatz 5 wird der bisherige Satz 3 durch die folgenden neuen Sätze 3 bis 6 ersetzt:

„<sup>3</sup>Jede Unterschriftenliste muss den vollen Wortlaut des Bürgerbegehrens enthalten. <sup>4</sup>Für die Gültigkeit von Unterschriften gilt § 31 Abs. 3 Satz 2 entsprechend. <sup>5</sup>Darüber hinaus ist das Datum der Unterzeichnung anzugeben. <sup>6</sup>Vor dem Fristbeginn nach Absatz 6 Sätze 3 bis 5 geleistete Unterschriften sind ungültig.“

- f) Der neue Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden durch die folgenden neuen Sätze 2 bis 5 ersetzt:

- c) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) <sup>1</sup>Die Kommune erstellt unverzüglich **nach Eingang der Anzeige des Bürgerbegehrens** eine Schätzung der Kosten für die Umsetzung der begehrten Sachentscheidung. <sup>2</sup>Die Kostenschätzung muss auch die Folgekosten der Umsetzung der begehrten Sachentscheidung berücksichtigen. <sup>3</sup>**Im Fall eines Antrags auf Vorabentscheidung nach Absatz 3 Satz 5 hat der Hauptausschuss zunächst unverzüglich über diesen Antrag zu entscheiden. <sup>4</sup>Die Entscheidung ist den Vertretungsberechtigten unverzüglich bekannt zu geben. <sup>5</sup>Wird in der Vorabentscheidung das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 und Absatz 3 Sätze 1 bis 3 festgestellt, so ist anschließend unverzüglich die Kostenschätzung zu erstellen. <sup>6</sup>Die Kommune hat die Kostenschätzung nach den Sätzen 1 und 5 den Vertretungsberechtigten unverzüglich schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen. <sup>7</sup>Die Kostenschätzung ist von den Vertretungsberechtigten in das Bürgerbegehren aufzunehmen. <sup>8</sup>Diese können zusätzlich eine abweichende eigene Kostenschätzung aufnehmen. <sup>9</sup>In diesem Fall ist das ergänzte Bürgerbegehren der Kommune erneut anzuzeigen.“**

- d) *unverändert*

- e) Im neuen Absatz 5 wird der bisherige Satz 3 durch die folgenden neuen Sätze 3 bis 5 ersetzt:

„<sup>3</sup>Jede Unterschriftenliste muss den vollen Wortlaut des Bürgerbegehrens enthalten. <sup>4</sup>Für die **Ungültigkeit** von Unterschriften gilt § 31 Abs. 3 Satz 2 entsprechend. <sup>5</sup>Darüber hinaus **sind Eintragungen ungültig, die** das Datum der Unterzeichnung **nicht angeben oder** vor dem Fristbeginn nach Absatz 6 **Satz 3 \_\_\_\_\_ geleistet\_ wurden.“**

- f) Der neue Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden durch die folgenden neuen Sätze 2 **und 3** ersetzt:

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9075

## Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

„<sup>2</sup>Die elektronische Form ist unzulässig.  
<sup>3</sup>Die Frist beginnt am Tag nach Eingang der Mitteilung nach Absatz 3 Satz 5 bei den Vertretungsberechtigten. <sup>4</sup>Wurde das Bürgerbegehren nach Absatz 3 Satz 9 erneut angezeigt, so beginnt die Frist am Tag nach Eingang dieser Anzeige. <sup>5</sup>Wurde eine Entscheidung nach Absatz 4 Satz 1 beantragt, so beginnt die Frist am Tag der Bekanntgabe dieser Entscheidung, wenn die Bekanntgabe nach dem Tag nach Satz 3 oder 4 erfolgt.“

- bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.
- cc) Es wird der folgende Satz 7 angefügt:

„<sup>7</sup>Nach der schriftlichen Anzeige nach Absatz 3 Satz 4 ist der Ablauf der Frist aus Satz 6 bis zur Mitteilung der Kommune über die Kostenschätzung gehemmt.“

- g) Der neue Absatz 7 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Liegt bereits eine Entscheidung nach Absatz 4 Satz 1 vor, so entscheidet er lediglich darüber, ob die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 7 und der Absätze 5 und 6 vorliegen.“

- bb) In Satz 4 werden das Wort „ist“ durch das Wort „muss“ und das Wort „herbeizuführen“ durch das Wort „stattfinden“ ersetzt.

## 6. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Absatz 1 eingefügt:

„(1) <sup>1</sup>Ein Bürgerentscheid findet über § 32 Abs. 7 Satz 4 hinaus auch statt, wenn die Vertretung auf Antrag der Mehrheit ihrer Mitglieder

„<sup>2</sup>Die elektronische Form ist unzulässig.  
<sup>3</sup>Die Frist beginnt **einen Monat nach dem Eingang der Kostenschätzung der Kommune bei den Vertretungsberechtigten.**“

- bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.
- cc) **wird gestrichen**

- g) Der neue Absatz 7 wird wie folgt geändert:
  - aa) **Die Sätze 2 und 3 erhalten** folgende Fassung:

„<sup>2</sup>**Wurde in der Vorabentscheidung nach Absatz 4 Satz 3 festgestellt, dass die Voraussetzungen des Absatzes 2 und des Absatzes 3 Sätze 1 bis 3 vorliegen, so entscheidet er nur noch über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 7 und der Absätze 5 und 6. <sup>3</sup>Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte gibt den Vertretungsberechtigten die Entscheidung unverzüglich bekannt und unterrichtet die Vertretung in der nächsten Sitzung über die Entscheidung.**“

- bb) *unverändert*

## 6. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Absatz 1 eingefügt:

„(1) <sup>1</sup>\_\_\_\_\_ Die Vertretung **kann** auf Antrag der Mehrheit ihrer Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9075

## Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließt, dass über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Kommune innerhalb von drei Monaten durch Bürgerentscheid entschieden wird. <sup>2</sup>§ 32 Abs. 2 und 3 Sätze 1 und 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Der Stimmzettel muss eine Kostenschätzung enthalten, der die Anforderungen des § 32 Abs. 3 Sätze 5 und 6 erfüllt.“

- b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.

- c) Es wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:

„(5) <sup>1</sup>Haben gleichzeitig mehrere Bürgerentscheide stattgefunden, deren Sachentscheidungen nicht nebeneinander umgesetzt werden können, und erfüllen mehrere dieser Bürgerentscheide die Voraussetzungen nach Absatz 4 Satz 3, so ist nur der Bürgerentscheid verbindlich, bei dem die meisten gültigen Ja-Stimmen abgegeben wurden. <sup>2</sup>Ist die Zahl der gültigen Ja-Stimmen bei mehreren Bürgerentscheiden gleich, so ist der Bürgerentscheid verbindlich, bei dem die wenigsten gültigen Nein-Stimmen abgegeben wurden. <sup>3</sup>Ist auch die Zahl der Nein-Stimmen gleich, so liegt ein verbindlicher Bürgerentscheid nicht vor.“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

7. In § 35 Satz 1 werden nach dem Wort „haben,“ die Worte „oder eines Teils dieses Personenkreises“ eingefügt.

beschließen, dass über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Kommune innerhalb von drei Monaten durch Bürgerentscheid entschieden wird. <sup>1/1</sup>**Der Beschluss ist auch zulässig, wenn eine einem zugelassenen Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung begehrt wird.** <sup>2</sup>§ 32 Abs. 2 \_\_\_\_\_ gilt entsprechend. <sup>3</sup>Der Stimmzettel muss eine § 32 Abs. 3 Satz 1 **entsprechende Bezeichnung der begehrten Sachentscheidung, eine Begründung und eine § 32 Abs. 4 Sätze 1 und 2 entsprechende Kostenschätzung** enthalten.“

- b) *unverändert*

- b/1) In dem neuen Absatz 4 Satz 3 Halbsatz 2 wird die Verweisung „§ 32 Abs. 4 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 32 Abs. 5 Satz 2“ ersetzt.**

- c) Es wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:

„(5) <sup>0/1</sup>**Sind mehrere Bürgerentscheide durchzuführen, die im Fall ihres Erfolgs nicht nebeneinander umgesetzt werden können, so finden die Bürgerentscheide am selben Tag statt.** <sup>0/2</sup>**Die Frist nach § 32 Abs. 7 Satz 4 beginnt mit der spätesten Zulässigkeitsentscheidung des Hauptausschusses, im Fall des Absatzes 1 mit dem Beschluss der Vertretung.** <sup>1</sup>\_\_\_\_\_ Erfüllen mehrere dieser Bürgerentscheide die Voraussetzungen nach Absatz 4 Satz 3, so ist nur der Bürgerentscheid verbindlich, bei dem die meisten gültigen Ja-Stimmen abgegeben wurden. <sup>2</sup>Ist die Zahl der gültigen Ja-Stimmen bei mehreren Bürgerentscheiden gleich, so ist der Bürgerentscheid verbindlich, bei dem die wenigsten gültigen Nein-Stimmen abgegeben wurden. <sup>3</sup>Ist auch die Zahl der Nein-Stimmen gleich, so liegt ein verbindlicher Bürgerentscheid nicht vor.“

- d) *unverändert*

7. \_\_\_\_\_ § 35 **wird wie folgt geändert:**

- a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9075

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

„<sup>2</sup>Die Befragung kann auf einen Teil des Personenkreises nach Satz 1 beschränkt werden.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

8. § 54 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Satz 1 wird durch die folgenden neuen Sätze 1 und 2 ersetzt:

„<sup>1</sup>Niemand darf an der Übernahme und Ausübung des Amtes eines Mitglieds der Vertretung gehindert werden. <sup>2</sup>Abgeordnete dürfen wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes nicht benachteiligt werden.“

- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

- c) Es werden die folgenden neuen Sätze 5 und 6 eingefügt:

„<sup>5</sup>Soweit den Abgeordneten, die innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens über Lage und Dauer der individuellen Arbeitszeit selbst entscheiden können, nicht nach Satz 4 freie Zeit zu gewähren ist, verringert die Zeit, in der sie

1. an einer Sitzung der Vertretung, des Hauptausschusses, eines Ausschusses, einer Fraktion oder einer Gruppe teilnehmen,
2. an einer Sitzung eines Organs oder Gremiums einer juristischen Person oder Vereinigung des öffentlichen oder privaten Rechts als von der Vertretung bestimmte Vertreterin oder bestimmter Vertreter der Kommune teilnehmen und für diese Tätigkeit eine gesonderte Vergütung nicht erhalten oder
3. an einer Veranstaltung teilnehmen, für die die Vertretung die Teilnahme beschlossen hat oder zu der die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte die Abgeordneten eingeladen hat,

ihre jeweilige Sollarbeitszeit, soweit die Teilnahme in ihrem Arbeitszeitrahmen liegt. <sup>6</sup>Bei der Verringerung nach Satz 5 wird höchstens so viel Zeit berücksichtigt, dass die Summe

8. § 54 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*

- b) *unverändert*

- c) Es werden die folgenden neuen Sätze 5 und 6 eingefügt:

„<sup>5</sup>\_\_\_\_\_ Abgeordnete\_, die innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens **Beginn und Ende ihrer täglichen** Arbeitszeit selbst **bestimmen** können, **haben einen Anspruch auf Verringerung ihrer regelmäßigen Arbeitszeit** für die Zeit, in der sie an

1. \_\_\_\_\_ einer Sitzung der Vertretung, des Hauptausschusses, eines Ausschusses, **ihrer** Fraktion oder \_\_\_\_\_ Gruppe \_\_\_\_\_,
2. \_\_\_\_\_ einer Sitzung eines Organs oder Gremiums einer juristischen Person oder Vereinigung des öffentlichen oder privaten Rechts, **in das sie von der Kommune gewählt, entsandt oder in sonstiger Form bestellt worden sind**, \_\_\_\_\_ oder
3. \_\_\_\_\_ einer Veranstaltung \_\_\_\_\_, für die die Vertretung die Teilnahme beschlossen hat oder zu der die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte die Abgeordneten eingeladen hat,

teilnehmen, **soweit kein Anspruch auf Gewährung** freier Zeit nach Satz 4 **besteht** und die Teilnahme in ihrem Arbeitszeitrahmen liegt. <sup>6</sup>**Der Anspruch** nach Satz 5 **besteht nur**,

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9075

## Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

aus den Zeiten erbrachter Dienst- und Arbeitsleistung, einer Gewährung freier Zeit nach Satz 3 und die Verringerung nach Satz 5 die tägliche Sollarbeitszeit der oder des Abgeordneten nicht überschreitet.“

**soweit die Summe aus der am Tag der Teilnahme geleisteten \_\_\_\_Arbeitszeit, der nach Satz 4 zu gewährenden Freistellungszeit und der nach Satz 5 zu berücksichtigenden Teilnahmezeit ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen \_\_\_\_Arbeitszeit der oder des Abgeordneten nicht überschreitet.“**

- d) Der bisherige Satz 4 wird Satz 7 und wie folgt geändert:

- d) *unverändert*

Das Wort „Ihnen“ wird durch die Worte „Den Abgeordneten“ ersetzt.

- e) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden Sätze 8 und 9.

- e) *unverändert*

- f) Im neuen Satz 9 wird die Verweisung „Satz 4“ durch die Verweisung „Satz 7“ ersetzt.

- f) *unverändert*

9. § 57 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

9. **wird gestrichen**

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

- b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Schließen sich alle Mitglieder einer Fraktion oder Gruppe mit einem oder mehreren Abgeordneten zu einer Gruppe zusammen, so stehen die Rechte nach diesem Gesetz nur der neuen Gruppe zu.“

10. In § 60 Satz 1 wird das Wort „unparteiisch“ gestrichen.

10. *unverändert*

11. § 71 wird wie folgt geändert:

11. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Sätze 2 bis 3 erhalten folgende Fassung:

- aa) Die Sätze 2 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die Sitze eines jeden Ausschusses werden auf die Fraktionen und Gruppen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen verteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 und so weiter ergeben. <sup>3</sup>Über die Zuteilung übrig bleibender Sitze entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das Los.“

„<sup>2</sup>Die Sitze eines jeden Ausschusses werden auf die Fraktionen und Gruppen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen verteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 **usw.** ergeben. <sup>3</sup>Über die Zuteilung übrig bleibender Sitze entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das Los.“

- bb) Die Sätze 4 und 5 werden gestrichen.

- bb) *unverändert*

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9075

## Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- |   |   |
|---|---|
| cc) Die Sätze 6 und 7 werden die Sätze 4 und 5.   | cc) <i>unverändert</i>  |
| b) Absatz 3 wird gestrichen.  | b) Absatz 3 <b>Sätze 2 und 3 erhält folgende Fassung:</b><br><br>„ <sup>2</sup> Ist dies nach Absatz 2 Sätze 2 bis 4 nicht gewährleistet, so wird zunächst der in Satz 1 genannten Fraktion oder Gruppe ein Sitz zugeteilt. <sup>3</sup> Für die danach noch zu vergebenden Sitze ist Absatz 2 Sätze 2 bis 4 anzuwenden.“ |
| c) Die bisherigen Absätze 4 bis 10 werden Absätze 3 bis 9.  | c) <b>wird gestrichen</b>   |
| d) Im neuen Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung „den Absätzen 2 und 3“ durch die Verweisung „Absatz 2“ ersetzt.                       | d) <b>wird gestrichen</b>   |
| e) Im neuen Absatz 4 wird die Angabe „2, 3 und 4“ durch die Angabe „2 und 3“ ersetzt.   | e) <b>wird gestrichen</b>   |
| f) Im neuen Absatz 5 wird die Angabe „2, 3 und 5“ durch die Angabe „2 und 4“ ersetzt.   | f) <b>wird gestrichen</b>   |
| g) Im neuen Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „3, 5 und 10“ durch die Angabe „4 und 9“ ersetzt.                              | g) <b>wird gestrichen</b>   |
| h) Der neue Absatz 8 wird wie folgt geändert:   | h) <b>wird gestrichen</b>   |
| aa) In Satz 3 Halbsatz 2 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.  |   |
| bb) In Satz 4 wird die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.   |   |
| i) Im neuen Absatz 9 wird die Angabe „2, 3, 4, 6 und 8“ durch die Angabe „2, 3, 5 und 7“ ersetzt.                                     | i) <b>wird gestrichen</b>   |
| 12. In § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird der Klammerzusatz „(§ 71 Abs. 4 Satz 1)“ durch den Klammerzusatz „(§ 71 Abs. 3 Satz 1)“ ersetzt. | 12. <b>wird gestrichen</b>  |
| 13. § 75 Abs. 1 wird wie folgt geändert:  | 13. <b>In § 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „Sätze 2 bis 7“ durch die Angabe „Sätze 2 bis 5“ ersetzt.</b>  |
| a) Satz 1 erhält folgende Fassung:  | _____   |
| „ <sup>1</sup> In der ersten Sitzung der Vertretung werden  |   |

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9075

## Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- |  |  |
|--|--|
| <p>1. die Beigeordneten gemäß § 71 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 und</p> <p>2. die in § 74 Abs. 1 Nr. 3 genannten Mitglieder des Hauptausschusses gemäß § 71 Abs. 3 Sätze 1 und 2</p> <p>bestimmt; § 71 Abs. 4 und 9 ist anzuwenden.“</p> <p>b) In Satz 6 wird die Angabe „Abs. 9“ durch die Angabe „Abs. 8“ ersetzt.</p> | <p>_____</p>                                   |
| 14. § 80 wird wie folgt geändert:  | 14. <i>unverändert</i>                         |
| a) Absatz 10 wird gestrichen.  |  |
| b) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 10.   |  |
| 15. In § 81 Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten“ eingefügt.  | 15. <i>unverändert</i>                         |
| 16. § 83 Satz 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:   | 16. <i>unverändert</i>                         |
| „2. das Amt der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten in der laufenden Amtszeit   |  |
| a) seit mindestens fünf Jahren oder  |  |
| b) nach einer Wiederwahl seit mindestens drei Jahren   |  |
| innehat.“  |  |
| 17. In § 89 Satz 4 wird die Verweisung „§ 96 Abs. 1 Satz 5“ durch die Verweisung „§ 96 Abs. 1 Satz 6“ ersetzt.   | 17. <i>unverändert</i>                         |
| 18. § 91 wird wie folgt geändert:  | 18. <i>unverändert</i>                         |
| a) Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:   |  |
| „die Mindestzahl beträgt fünf“.  |  |
| b) In Absatz 4 Satz 4 werden nach dem Wort „Vorsitzenden“ die Worte „auf ihre Pflichten nach den §§ 40 bis 42 hingewiesen und“ eingefügt und das Wort „unparteiisch“ wird gestrichen.  |  |
| 19. In § 93 Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt und die Worte „auf Antrag“ werden gestrichen.   | 19. _____ § 93 <b>wird wie folgt geändert:</b> |

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9075

## Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

20. § 98 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
- „<sup>2</sup>Die Samtgemeinden halten für ihre Mitglieds-  
gemeinden informationstechnische Lösungen  
zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen  
an die digitale Verwaltung vor.“
21. Dem § 106 Abs. 1 wird der folgende Satz 10 ange-  
fügt:
- „<sup>10</sup>§ 105 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.“
22. In § 107 Abs. 5 Satz 4 Nr. 2 wird die Angabe  
„Abs. 7“ durch die Angabe „Abs. 8“ ersetzt.
23. In § 108 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „für eine  
weitere Amtszeit“ gestrichen.
24. In § 109 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „seiner“ durch  
das Wort „ihrer“ ersetzt.
25. In § 110 Abs. 5 Satz 4 wird die Verweisung „Ab-  
satz 6 Satz 3“ durch die Verweisung „Absatz 6  
Satz 4“ ersetzt.
26. § 111 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird der folgende neue Absatz 7 eingefügt:
- „(7) <sup>1</sup>Die Landkreise und die Region Han-  
nover können für ihre kreis- und regionsange-  
hörigen Kommunen Kredite (§ 120 Abs. 1  
Satz 1) und Liquiditätskredite (§ 122) aufneh-  
men und bewirtschaften. <sup>2</sup>Der Landkreis und  
die Region Hannover und die kreis- sowie re-
- a) In **Absatz 2 Satz 4** wird das Wort „kann“ durch  
das Wort „soll“ ersetzt und die Worte „auf An-  
trag“ werden gestrichen.
- b) **Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:**  
  
„<sup>3</sup>**§ 35 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.**“
20. In § 98 Abs. 4 **Halbsatz 1 werden nach dem Wort  
„Aufgaben“ die Worte „und der Umsetzung** der  
gesetzlichen Anforderungen an die digitale Verwal-  
tung“ eingefügt.
- a) **wird gestrichen**
- b) **wird gestrichen**
21. Dem § 106 Abs. 1 wird der folgende Satz 10 ange-  
fügt:
- „<sup>10</sup>**Sie oder er führt nach dem Ende der Wahlpe-  
riode die Tätigkeit bis zur Neuwahl einer Bür-  
germeisterin oder eines Bürgermeisters fort.**“
22. *unverändert*
23. In § 108 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „für eine  
weitere Amtszeit“ **durch die Worte „für eine oder  
mehrere weitere Amtszeiten“ ersetzt.**
24. *unverändert*
25. *unverändert*
26. § 111 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird der folgende neue Absatz 7 eingefügt:
- „(7) <sup>1</sup>Die Landkreise und die Region Han-  
nover können für ihre kreis- und regionsange-  
hörigen Kommunen **mit Ausnahme der Mit-  
gliedsgemeinden von Samtgemeinden** Kre-  
dite (§ 120 Abs. 1 Satz 1) und Liquiditätskre-  
dite (§ 122) aufnehmen und bewirtschaften.

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9075

## Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

gionsangehörige Kommune regeln die Aufnahme und Bewirtschaftung von nach Satz 1 aufgenommenen Krediten und Liquiditätskrediten und die Verrechnung von Zinsen für die Kredite und Liquiditätskredite durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung.“

- b) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:

Satz 5 wird gestrichen.

27. In § 128 Abs. 6 Satz 1 wird die Verweisung „Absatz 3 Nrn. 2 bis 4“ durch die Verweisung „Absatz 3 Nrn. 2 bis 5“ ersetzt.
28. In § 136 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Personennahverkehrs“ ein Komma und die Worte „der Wohnraumversorgung“ eingefügt.
29. In § 137 Abs. 1 Nr. 8 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „neun“ ersetzt.
30. In § 147 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 111 Abs. 1 und 5 bis 7“ durch die Verweisung „§ 111 Abs. 1, 5, 6 und 8“ ersetzt.
31. § 161 Nr. 4 Buchst. c wird gestrichen.
32. In § 176 Abs. 1 Satz 5 werden nach dem Wort „Ausnahmen“ die Worte „und für Entscheidungen nach § 85 Abs. 2 Satz 3“ eingefügt.
33. In § 178 Abs. 1 wird die folgende neue Nummer 14 eingefügt:

„14. die Wertgrenzen für Zuwendungen und das Verfahren für Zuwendungen unterhalb der Wertgrenzen, abweichend von § 111 Abs. 7 Sätze 2 bis 4,“

<sup>2</sup>Der Landkreis und die kreisangehörige Kommune sowie die Region Hannover und die \_\_\_\_\_ regionsangehörige Kommune regeln die Aufnahme und Bewirtschaftung von nach Satz 1 aufgenommenen Krediten und Liquiditätskrediten und die Verrechnung von Zinsen für die Kredite und Liquiditätskredite durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung.“

- b) *unverändert*

27. *unverändert*

28. *unverändert*

29. *unverändert*

30. *unverändert*

31. *unverändert*

32. *unverändert*

33. § 178 Abs. 2 wird **wie folgt geändert**:

a) **Am Ende der Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.**

b) **Am Ende der Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.**

c) **Es wird die folgende neue Nummer 4 angefügt:**

„4. die Wertgrenzen für Zuwendungen **bestimmen** und das Verfahren für Zuwendungen unterhalb der Wertgrenzen abweichend von § 111 Abs. 7 Sätze 2 bis 4 **regeln.**“

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9075

## Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

34. § 179 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kommune kann davon absehen,

1. für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 nach § 128 Abs. 4 einen konsolidierten Gesamtabchluss aufzustellen und
2. für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2021 nach § 128 Abs. 6 Satz 3 dem Konsolidierungsbericht eine Kapitalflussrechnung beizufügen.“

35. § 182 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Unbeschadet von § 64 Abs. 2 Satz 2 kann die Vertretung durch Beschluss zulassen, dass die Öffentlichkeit an einer gemäß Satz 1 Nr. 3 durchzuführenden öffentlichen Sitzung per Videokonferenztechnik teilnehmen kann.“

- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

34. § 179 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kommune kann **durch Beschluss der Vertretung** davon absehen,

1. für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 nach § 128 Abs. 4 einen konsolidierten Gesamtabschluss aufzustellen und
2. für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2021 nach § 128 Abs. 6 Satz 3 dem Konsolidierungsbericht eine Kapitalflussrechnung beizufügen.“

35. **In § 182 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 32 Abs. 5 Sätze 1 und 5 und Abs. 6 Satz 4“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 6 Sätze 1 und 4 und Abs. 7 Satz 4“ ersetzt.**

- a) **wird gestrichen**

- b) **wird gestrichen**

#### Artikel 1/1

#### Änderung des Gesetzes über den Regionalverband „Großraum Braunschweig“

§ 6 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über den Regionalverband „Großraum Braunschweig“ vom 27. November 1991 (Nds. GVBl. S. 305), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2018 (Nds. GVBl. S. 316), erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Die Sitze der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsausschusses werden auf die in der Verbandsversammlung vertretenen Fraktionen und Gruppen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen verteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. <sup>2</sup>Über die Zuteilung übrig bleibender Sitze entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu ziehende Los.

(3) <sup>1</sup>Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 2 eine Fraktion oder Gruppe, der mehr als die Hälfte der Mitglieder der Verbandsversammlung angehören, nicht mehr als die Hälfte der insgesamt zu

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9075

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

**vergebenden Sitze, so wird zunächst dieser Fraktion oder Gruppe ein Sitz zugeteilt. <sup>2</sup>Für die danach noch zu vergebenden Sitze ist Absatz 2 anzuwenden.“**

## Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes  
über die kommunale Zusammenarbeit

Das Niedersächsische Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Kom-mune“ die Worte „oder einer vom Zweckverband in entsprechender Anwendung des § 8 Abs. 2 NKomVG bestellten hauptberuflichen Gleichstel-lungsbeauftragten“ eingefügt.
2. § 16 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„1Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmit-gliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Er-träge die entstehenden Aufwendungen nicht de-cken.“

## Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes  
über den Finanzausgleich

Das Niedersächsische Gesetz über den Finanzaus-gleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Buchstabe d wird gestrichen.
  - b) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe d und wie folgt geändert:
 

Die Angabe „Artikel 107 Abs. 2 Satz 5“ wird durch die Angabe „Artikel 107 Abs. 2 Sätze 5 und 6“ ersetzt.
  - c) Der bisherige Buchstabe f wird Buchstabe e.
2. Dem § 5 Abs. 2 wird der folgende Satz 3 angefügt:

## Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes  
über die kommunale Zusammenarbeit

*unverändert*

## Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes  
über den Finanzausgleich

Das Niedersächsische Gesetz über den Finanzaus-gleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*

2. *unverändert*

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9075

## Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

„<sup>3</sup>Für die Ermittlung der durchschnittlichen Einwohnerzahl der fünf vorangegangenen Haushaltsjahre sind die Einwohnerzahlen heranzuziehen, die im Finanzausgleich des jeweiligen Jahres zugrunde gelegt wurden.“

3. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
- „<sup>2</sup>§ 5 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.“
4. In § 9 Abs. 2 werden die Worte „für den“ durch die Worte „in dem“ ersetzt.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Gebiete“ durch das Wort „Bezirke“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „jedes gemeindefreie Gebiet“ durch die Worte „die gemeindefreien Bezirke“ ersetzt.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 werden das Semikolon und die Worte „bei der Berechnung der Steuerkraftzahlen für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen werden die einigungsbedingten Anteile des Vervielfältigers um ein Drittel angehoben“ gestrichen.
- b) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:
- „(4) <sup>1</sup>Vereinbaren Gemeinden für mindestens fünf Jahre eine Aufteilung von Grundsteueraufkommen oder Gewerbesteueraufkommen und wird in der Vereinbarung auch bestimmt, wie Steuerrückzahlungen aufzuteilen sind und dass die Vereinbarung bei Ermittlung der Steuerkraftzahlen zu berücksichtigen sind, so wird die Vereinbarung nach Übermittlung an das für Inneres zuständige Ministerium bei der Ermittlung der Steuerkraftzahlen berücksichtigt. <sup>2</sup>Bei der Berechnung der Steuerkraftzahl einer Gemeinde wird das aufgeteilte Aufkommen mit dem Realsteuerhebesatz berücksichtigt, der für die tatsächlich hebeberechtigte Gemeinde zu berücksichtigen ist.“
7. § 14 f wird gestrichen.

3. *unverändert*
4. *unverändert*
5. *unverändert*
6. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) *unverändert*
- b) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:
- „(4) <sup>1</sup>Vereinbaren Gemeinden für mindestens fünf Jahre eine Aufteilung von Grundsteueraufkommen oder Gewerbesteueraufkommen und wird in der Vereinbarung auch bestimmt, wie Steuerrückzahlungen aufzuteilen sind \_\_\_\_\_, so wird die Vereinbarung nach Übermittlung an das für Inneres zuständige Ministerium bei der Ermittlung der Steuerkraftzahlen berücksichtigt, **wenn dies in der Vereinbarung bestimmt ist.** <sup>2</sup>Bei der Berechnung der Steuerkraftzahl einer Gemeinde wird das aufgeteilte Aufkommen mit dem Realsteuerhebesatz berücksichtigt, der für die tatsächlich hebeberechtigte Gemeinde zu berücksichtigen ist.“
7. *unverändert*

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9075

## Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- |   |                        |
|---|------------------------|
| 8. In § 15 Abs. 4 werden die Worte „der betroffenen Gemeinde oder Gemeinden“ gestrichen.                          | 8. <i>unverändert</i>  |
| 9. In § 21 Abs. 5 Satz 3 wird die Verweisung „§ 14 c Satz 4“ durch die Verweisung „§ 14 c Abs. 1 Satz 2“ ersetzt. | 9. <i>unverändert</i>  |
| 10. Dem § 24 wird der folgende Absatz 5 angefügt:   | 10. <i>unverändert</i> |

„(5) Abweichend von § 9 Abs. 3 werden für den Finanzausgleich im Haushaltsjahr 2022 bei der Ermittlung der Messbeträge für die Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer zwölf Fünftel des Aufkommens angesetzt, das den Gemeinden in dem in § 9 Abs. 1 bezeichneten Zeitraum zugeflossen ist.“

Artikel 4  
Änderung des Niedersächsischen  
Kommunalprüfungsgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalprüfungsgesetz vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl S. 638), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 53), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) Die überörtliche Prüfung der Kommunen und Zweckverbände einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen, der kommunalen Anstalten, der gemeinsamen kommunalen Anstalten, des Regionalverbands ‚Großraum Braunschweig‘, der Niedersächsischen Versorgungskasse und der Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des ehemaligen Landes Oldenburg (zu prüfende Stellen) obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesrechnungshofs als Prüfungsbehörde.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Unternehmen“ die Worte „und Einrichtungen“ eingefügt und das Wort „Einrichtungen“ wird durch das Wort „Stellen“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „Einrichtungen“ durch das Wort „Stellen“ ersetzt.
2. In § 2 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Einrichtung“ durch das Wort „Stelle“ ersetzt.

Artikel 4  
Änderung des Niedersächsischen  
Kommunalprüfungsgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalprüfungsgesetz vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl S. 638), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 53), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*

2. *unverändert*

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9075

## Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „Einrichtungen“ durch das Wort „Stellen“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird das Wort „Einrichtung“ durch das Wort „Stelle“ ersetzt.
- cc) In Satz 5 werden nach dem Wort „an“ die Worte „der Einrichtung oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Einrichtung“ durch das Wort „Stelle“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Einrichtung“ durch das Wort „Stelle“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Einrichtung die Prüfungsfeststellungen“ durch die Worte „Stelle das Prüfungsergebnis“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „Einrichtung“ durch das Wort „Stelle“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „<sup>1</sup>Die Prüfungsbehörde schließt die Prüfung mit einer Prüfungsmitteilung an die geprüfte Stelle ab, die das Prüfungsergebnis unter Berücksichtigung der Stellungnahme der geprüften Stelle enthält und eine Zusammenfassung über deren wesentlichen Inhalt enthalten soll.“
- bb) In Satz 2 Nr. 2 werden nach den Worten „die an“ die Worte „der Einrichtung oder“ eingefügt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

3. *unverändert*

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Prüfungsbehörde schließt die Prüfung mit einer Prüfungsmitteilung an die geprüfte Stelle ab, die das unter Berücksichtigung der Stellungnahme der geprüften Stelle **festgestellte** Prüfungsergebnis enthält; **die Prüfungsmitteilung** soll eine Zusammenfassung **ihres** wesentlichen Inhalts enthalten.“

- bb) *unverändert*

5. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9075

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

„(1) Die Prüfungsmitteilung ist unverzüglich der Vertretung der Kommune, bei Zweckverbänden und beim Regionalverband ‚Großraum Braunschweig‘ der Verbandsversammlung, bei kommunalen Stiftungen dem Hauptorgan, bei Anstalten dem Verwaltungsrat und bei Versorgungskassen der Mitgliederversammlung sowie bei Prüfungen nach § 1 Abs. 2 dem entsprechenden Hauptorgan bekannt zu geben.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen und das Wort „Einrichtung“ wird durch das Wort „Stelle“ ersetzt.

6. In § 6 werden nach dem Wort „prüfende“ die Worte „Stellen sowie“ eingefügt.
7. In § 7 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfungsplanung“ die Worte „und bei der Erstellung des Kommunalberichts der Prüfungsbehörde“ eingefügt.

6. *unverändert*7. *unverändert*

## Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen  
Kommunalabgabengesetzes

§ 11 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), erhält folgende Fassung:

- „a) über die Mitwirkungspflichten §§ 140, 145 bis 147, 148 und 149 Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe, dass in Satz 1 jeweils an die Stelle des Wortes ‚sieben‘ das Wort ‚fünf‘ und in Satz 2 an die Stelle des Wortes ‚siebten‘ das Wort ‚fünften‘ tritt, § 150 Abs. 1 bis 5, § 151, § 152 Abs. 1 und 4, Abs. 9 und 10 mit der Maßgabe, dass die Höhe des Verspätungszuschlags im Ermessen des Abgabeberechtigten steht, wobei bei der Bemessung des Verspätungszuschlages neben seinem Zweck, den Steuerpflichtigen zur rechtzeitigen Abgabe der Steuererklärung anzuhalten, die Dauer der Fristüberschreitung, die Höhe des sich aus der Steuerfestsetzung ergebenden Zahlungsanspruchs, die aus der verspäteten Abgabe der Steuererklärung gezogenen Vorteile sowie das Verschulden und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen zu berücksichtigen sind, und mit der weiteren Maßgabe, dass der Verspätungszuschlag 10 Prozent der festgesetzten Steuer oder des festgesetzten Messbetrages nicht übersteigen und höchstens 25 000 Euro betragen

## Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen  
Kommunalabgabengesetzes*unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9075

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

darf, Abs. 11 Satz 1 und Abs. 12, § 153 Abs. 1 und 2,“.

**Artikel 5/1**  
**Änderung des Niedersächsischen Gesetzes**  
**über den öffentlichen Gesundheitsdienst**

Nach § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), wird der folgende § 3 a eingefügt:

**„§ 3 a**  
**Epidemische Lage von landesweiter Tragweite**

(1) <sup>1</sup>Der Landtag stellt auf Antrag der Landesregierung eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite fest, wenn

1. die medizinische Versorgung der Bevölkerung in Niedersachsen aufgrund der Ausbreitung einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit (§ 2 Nr. 3 a IfSG) gefährdet ist und
2. nicht eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 IfSG festgestellt ist.

<sup>2</sup>Der Antrag ist bei der Präsidentin oder beim Präsidenten des Landtages schriftlich einzureichen und zu begründen. <sup>3</sup>Die Feststellung nach Satz 1 ist für zwei Monate zu treffen. <sup>4</sup>Der Landtag hebt auf Antrag der Landesregierung die Feststellung auf, wenn die in Satz 1 Nr. 1 genannte Voraussetzung für die Feststellung nicht mehr vorliegt; die Feststellung ist aufgehoben, wenn eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG festgestellt ist. <sup>5</sup>Die Feststellung nach Satz 1 und die Aufhebung nach Satz 4 Halbsatz 1 werden im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht; sie werden jeweils mit ihrer Bekanntmachung wirksam. <sup>6</sup>Der Landtag verlängert auf Antrag der Landesregierung die Feststellung um jeweils zwei Monate, wenn die in Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind; die Sätze 2, 4 und 5 gelten entsprechend.

(2) Während einer epidemischen Lage nach Absatz 1 oder einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 IfSG kann das Fachministerium anstelle der Landkreise und kreisfreien Städte Aufgaben, die diesen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 obliegen, wahrnehmen, soweit Maßnahmen erforderlich

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/9075

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

**sind, die über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinausreichen.“**

Artikel 6  
Übergangsvorschriften

Ist ein Bürgerbegehren vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angezeigt worden, so bleiben für das Bürgerbegehren und den Bürgerentscheid die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften maßgeblich.

Artikel 7  
Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am am 1. November 2021 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt

1. Artikel 3 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2021,
2. Artikel 3 Nrn. 5 und 6 am 1. Januar 2022 und
3. Artikel 3 Nr. 4 am 1. Januar 2023

in Kraft.

Artikel 6  
Übergangsvorschriften

*unverändert*

Artikel 7  
Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 1. November 2021 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt

1. Artikel 3 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Januar **2020**,
2. *unverändert*
3. *unverändert*

in Kraft.